

Az.: 2 RU 106/61

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

- 1)
2)
3)

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 31. Juli 1962
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten B r a c k m a n n
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters H u n g e r
und des Bundesrichters Dr. B a r e s e l

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. April 1961 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin und den Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



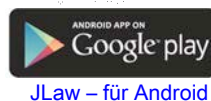
G r ü n d e :

Der Versicherungsangestellte Hermann S===== (S.) - Ehemann der Klägerin und Vater der Beigeladenen zu 1) bis 3) - zog sich im Außendienst am 4. April 1951 eine Erkältung mit anschließender Lungenentzündung zu. Am 14. April 1951 erlitt er eine arterielle Embolie im rechten Bein, die bis zu seinem Tode am 11. März 1958 schmerzhaft Durchblutungsstörungen zur Folge hatte. Die Beklagte, die ihre Entschädigungspflicht ablehnte, wurde vom Landessozialgericht (LSG) am 26. September 1956 rechtskräftig verurteilt,

"den Kläger für die Folgen des Unfalls vom 4. April 1951 unter Berücksichtigung des am 14. April 1951 aufgetretenen Gefäßverschlusses des rechten Beines zu entschädigen. Sie hat eine vorläufige Leistung in Höhe einer Rente von 30 % vom 3. Juni 1951 an zu gewähren."

Hierauf ließ die Beklagte den S. im Landeskrankenhaus Sanderbusch untersuchen; die Sachverständigen Prof. Dr. H===== und Oberarzt Dr. van L===== schätzten die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 50 v.H. für die Zeit vom 3. Juni 1951 bis zum 30. November 1951 und auf 30 v.H. für die Folgezeit. Sie führten aus, als Unfallfolge bestehe eine einmalige abgrenzbare Verschlimmerung einer arteriellen Durchblutungsstörung des rechten Beines infolge Arterienverkalkung, weitere Leiden seien unfallunabhängig. Entsprechend diesem Vorschlag gewährte die Beklagte dem S. durch Bescheid vom 21. Juni 1957 eine Dauerrente.

Die noch von S. selbst erhobene Klage wurde nach seinem Tode von der Klägerin als der Bezugsberechtigten im Sinne des § 614 der Reichsversicherungsordnung aufgenommen. Dem Klagantrag entspre-



chend hat das Sozialgericht (SG) am 27. November 1958 die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente für den verstorbenen S. in Höhe von 100 v.H. ab 3. Juni 1951 und 70 v.H. ab 1. Dezember 1951 bis zum Tode des S. zu zahlen: Aus dem Grundurteil des LSG ergebe sich, daß der ursächliche Zusammenhang im Sinne der Entstehung festgestellt worden sei. Für die von der Beklagten unter Bezugnahme auf das Gutachten des Prof. Dr. H===== vertretene Ansicht, als Unfallfolge bestehe nur eine einmalige abgrenzbare Verschlimmerung eines anlagebedingten Gefäßleidens, sei hiernach kein Raum mehr. Aus den von den Sachverständigen zu Lebzeiten des S. getroffenen Feststellungen ergebe sich für die feststehenden Unfallfolgen eine MdE von zunächst 100 und später 70 v.H.

Ihre vom SG nicht zugelassene, in der Rechtsmittelbelehrung als statthaft bezeichnete Berufung hat die Beklagte auf die Rüge wesentlicher Verfahrensmängel gemäß § 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestützt; als solche Mängel hat sie unzureichende Sachaufklärung und Überschreitung der Grenzen des richterlichen Beweiswürdigungsrechts bezeichnet. Ferner hat die Beklagte geltend gemacht, ihre Berufung sei zulässig auf Grund des § 145 Nr. 4 SGG, da von der Entscheidung über die Höhe der MdE die Schwerbeschädigteneigenschaft abhängt.

Das LSG hat durch Urteil vom 25. April 1961 die Berufung verworfen: Die Berufung sei nicht zulässig, da sie nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffe (§ 145 Nr. 2 SGG). Die Vorschrift des § 145 Nr. 4 SGG - Zulässigkeit der Berufung bei Streit über Schwerbeschädigteneigenschaft - sei in einem solchen Fall nicht anwendbar. Die von der Beklagten gerügten Mängel des Verfahrens (§ 150 Nr. 2 SGG) lägen nicht vor. Das SG habe die MdE für die Rentengewährung nicht willkürlich festgesetzt, sondern sich offenbar der Schätzung in einem Gutachten des Prof. Dr. L===== vom November 1951 angeschlossen. Dem Gutachten des Prof. Dr. H===== sei das SG mit Recht nicht gefolgt, da für die Annahme dieses Sachverständigen, Unfallfolge sei nur

eine einmalige abgrenzbare Verschlimmerung der arteriellen Durchblutungsstörung, angesichts der rechtskräftigen Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Grundurteil vom 26. September 1956 kein Raum mehr sei. Auch ein Verstoß gegen § 103 SGG liege nicht vor; denn dem SG hätten ausreichende Unterlagen, vor allem der Bericht des Hausarztes Dr. ~~Re==t==t==~~, zur Verfügung gestanden, aus denen hervorgehe, daß der Zustand am rechten Bein des S. sich bis zu dessen Tode nicht wesentlich geändert habe. Die Anhörung weiterer ärztlicher Sachverständiger hierzu sei also nicht mehr geboten gewesen; im übrigen dienten ärztliche Schätzungen nur als Anhaltspunkte für die gerichtliche Feststellung der MdE. Auch nach § 150 Nr. 3 SGG sei die Berufung nicht zulässig, da der Streit über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall und Gesundheitsstörung bereits im Vorprozeß rechtskräftig entschieden worden sei. Durch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung des SG werde die Berufung nicht zulässig.

Die vom LSG nicht zugelassene, auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gestützte Revision der Beklagten wäre nur statthaft, wenn ein gerügter wesentlicher Mangel des Verfahrens vorläge (BSG 1, 150). Dies ist nicht der Fall.

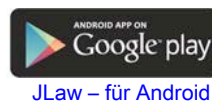
Einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens erblickt die Revision darin, daß das LSG zu Unrecht ein Prozeßurteil an Stelle des gebotenen Sachurteils erlassen habe (vgl. BSG 1, 283; SozR SGG § 162 Bl. Da 3 Nr. 21). Ihre Auffassung, das LSG hätte die Berufung als zulässig ansehen müssen, begründet die Revision unter mehreren Gesichtspunkten.

Die Revision meint, die Zulässigkeit der Berufung ergebe sich ohne weiteres daraus, daß offensichtlich die Schwerbeschädigten-eigenschaft des S. im Streit befangen und damit die in § 145 Nr. 4 SGG vorgesehene Ausnahmeregelung anwendbar gewesen sei; der vom LSG vertretenen Auffassung, beim Zusammentreffen der Berufungsausschließungsgründe nach § 145 Nr. 2 und Nr. 4 SGG sei die Nr. 2 als Spezialvorschrift anzusehen, die der allgemeineren Vorschrift



der Nr. 4 vorangehe, könne nicht beigespflichtet werden. Dieses Vorbringen trifft nicht zu. Nach § 145 SGG in der hier anzuwendenden Fassung vom 23. August 1958 ist in Angelegenheiten der Unfallversicherung die Berufung u.a. nicht zulässig, soweit sie betrifft: (Nr.2)... nur Rente für abgelaufene Zeiträume, (Nr. 4) den Grad der MdE ..., es sei denn, daß die Schwerbeschädigten-eigenschaft ... davon abhängt. Die Merkmale der Nr. 2 sind im vorliegenden Fall, wie auch die Revision nicht bezweifelt, dadurch gegeben, daß bereits das Urteil des SG und damit auch die Berufung der Beklagten nur noch die Gewährung der Rente für S. bis zu dessen Tode im März 1958 betroffen haben. Die Berufung ist hiernach unzulässig (vgl. BSG 4, 215). Zugleich ist allerdings auch der Tatbestand der Nr. 4 insoweit erfüllt, als die Berufung das Ziel verfolgte, statt der vom SG zuerkannten Rente von 70 v.H. eine solche von 30 v.H. festzustellen; damit war der Grad der MdE in der Weise betroffen, daß die Schwerbeschädigten-eigenschaft des S. mitberührt wurde. Die Beklagte irrt jedoch mit ihrer Annahme, durch den Wegfall des in Nr. 4 als Grundsatz aufgestellten Berufungsausschlusses infolge der in dieser Vorschrift getroffenen Ausnahmeregelung werde die Berufung auch im Hinblick auf die selbständige Vorschrift der Nr. 2 wieder statthaft. Aus Wortlaut und Sinn des § 145 SGG ergibt sich nach Ansicht des Senats, daß die Berufung schon dann nicht statthaft ist, wenn einer der Ausschlußgründe zu Nrn. 1 bis 4 vorliegt. Hinsichtlich der gleichliegenden Fragen zu § 148 SGG hat der 11. Senat bereits entschieden (vgl. SozR SGG § 148 Bl. Da 9 Nr. 24), daß eine Berufung, die aus einem der in dieser Vorschrift aufgezählten Gründe ausgeschlossen ist, nicht deshalb wieder statthaft wird, weil ein anderer dieser Ausschlußgründe nicht gegeben ist. Nach Meinung des beschließenden Senats ist diese Auslegung unbedenklich auch bei § 145 SGG, und zwar im Verhältnis von Nr. 2 zu Nr. 4 dieser Vorschrift, anzuwenden. Dies rechtfertigt sich auch noch aus der Erwägung, daß einem Streit um das Vorliegen der Schwerbeschädigteneigenschaft in der Regel nicht die - in § 145 Nr. 4 SGG unterstellte - besondere Bedeutung zukommt, wenn er sich lediglich auf bereits abgelaufene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Zeiträume erstreckt, die gegenwärtige und künftige Rechtsstellung des Verletzten also nicht beeinflussen kann.

Die Revision macht ferner geltend, die Berufung sei wegen zutreffend gerügter Mängel im Verfahren des SG gemäß § 150 Nr. 2 SGG zulässig gewesen. Das Revisionsvorbringen läßt jedoch eine unrichtige Anwendung dieser Vorschrift im angefochtenen Urteil nicht erkennen. Das LSG hat eingehend dargelegt, aus welchen Gründen es die mit der Berufung gerügten Verstöße des Vorderrichters gegen die Beweiswürdigungsgrundsätze und die Pflicht zur Sachaufklärung als nicht vorliegend erachtet hat. Dabei stand im Vordergrund die Bestätigung der bereits vom SG vertretenen Ansicht, das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Gutachten des Prof. Dr. K. sei nicht verwertbar, da es mit rechtskräftigen Feststellungen des Grundurteils vom 26. September 1956 nicht in Einklang stehe. Falls die Beklagte hierin eine Verkenntung der Rechtskraftwirkung (vgl. BSG 8, 284) erblicken und dies als einen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens rügen wollte, hätte sie eine solche Rüge spätestens vor der Entscheidung des LSG erheben müssen (SozR SGG § 150 Bl. Da 2 Nr. 9). Dem Berufungsvorbringen ist indessen nichts dergleichen zu entnehmen; es bedarf daher keiner Prüfung, ob die in der Revisionsbegründung aufgestellte Behauptung, das Zusammenhangsproblem sei durch das frühere Urteil vom 26. September 1956 noch nicht rechtskräftig entschieden gewesen, als eine solche Rüge aufgefaßt werden soll. Im übrigen hat das LSG nicht - wie die Revision meint - seine Stellungnahme zur Beweiswürdigung der Vorinstanz auf reine Vermutungen gestützt. Aus den Gründen des Berufungsurteils ist vielmehr ersichtlich, daß hierbei für das LSG genügend konkrete Anhaltspunkte gegeben waren, auf Grund deren es die Beweiswürdigung des SG geprüft und als bedenkenfrei erachtet hat.

Unzutreffend ist schließlich auch die von der Revision vertretene Ansicht, die Berufung sei auf Grund des § 150 Nr. 3 SGG zulässig gewesen, da das Ausmaß der Unfallfolgen im Berufungsverfahren



streitig gewesen sei. Der Streit über den ursächlichen Zusammenhang im Sinne dieser Vorschrift war bereits durch das Grundurteil vom 26. September 1956 erledigt. Der mit dem angefochtenen Urteil entschiedene Streit betraf nur noch die Frage, ob das Leiden des S. im Sinne einer einmaligen abgrenzbaren Verschlimmerung durch den Arbeitsunfall vom 4. April 1951 verursacht worden ist. Auf einen solchen Streit um das Ausmaß der - dem Grunde nach feststehenden - Unfallfolgen ist aber § 150 Nr. 3 SGG nicht anwendbar (vgl. SozR SGG § 150 Bl. Da 15 Nr. 32).

Die Revision ist hiernach nicht statthaft, sie war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

